

weit, als von einer gewissen Zeit an jene nach dem Anführen der Beschwerdeführer vorhin willkürlich erhobene Abgabe auf ausdrückliches Ansuchen des Stadtraths fixirt und in eine bestimmte Jahresrente verwandelt worden ist. Hingegen war der Umstand nicht gehörig als ermittelt anzusehen, ob die zu jener Zeit fixirten Abgaben dem Ursprunge nach als willkürliche Steuern anzusehen waren, oder ob die Leistung der sogenannten Jahresrente die Natur einer andern auf besonderm Rechtstitel beruhenden Abgabe haben dürfte.

Dagegen ergab sich so viel als gewiß, daß diese jährliche Leistung fortwährend in's Rentamt Hain entrichtet worden und daß die Verbindlichkeit dazu niemals in Zweifel gezogen worden ist. Vielmehr sind diese Jahresrenten erst in späterer Zeit rückständig geblieben und bis zum Jahre 1832 als dem Zeitpunkte der Einführung der Städteordnung dem Stadtrathe zu Hain in der Voraussetzung gestundet worden, daß die bisher suspendirt gebliebene Regulirung des städtischen Schuldenwesens von einer Zeit zur andern erfolgen werde.

Da jedoch die Leistung jener Jahresrenten nach dem bisherigen Verlaufe als wohlbegründet anzusehen war, der Stadtrath zu Hain aber zugleich herkömmlich aus dem Rentamte Hain gewisse jährliche Naturaldeputate an Getreide und Holz zu empfangen hat, so fand sich das Finanzministerium im Jahre 1833 zu der Unordnung bewogen, daß gedachte Naturaldeputate zu Deckung der Rückstände jener Jahresrenten bis auf weitere Anordnung inne behalten werden sollten.

Diese Vorenthaltung der Naturaldeputate war unstreitig auch die Hauptveranlassung, daß die provisorischen Communalrepräsentanten in der Ueberzeugung, daß ihnen nach Lage der Sache nur der unsichere Rechtsweg offen bleiben werde, den Versuch machten, im Jahre 1833 an die Ständeversammlung das Gesuch zu richten:

die geeigneten Mittel und Wege zur Erledigung ihrer Beschwerde und zur Verwahrung ihrer Rechte einzuschlagen und sie darnach zu bescheiden.

Die vierte Deputation war in ihrem damals an die erste Kammer erstatteten Berichte der Ansicht, daß diese Angelegenheit lediglich im Wege Rechtsens zu entscheiden sein könnte, indem der Stadtrath zu Hain zu versuchen haben werde, ob er eine rechtliche Befreiung von den in Frage befangenen Jahresrenten nachzuweisen vermöge, in deren vieljährigem Besitze sich der Fiskus befinde. Einstweilen aber würde der Stadtrath zu Hain die Jahresrenten fort zu entrichten und die Rückstände abzuführen haben, dadurch aber sich aufs neue in den Genuß der ihm beim Rentamte inhihirten Naturalien zu setzen haben. Die in der Beschwerdeschrift eingeflossene Beziehung auf §. 37 der Verfassungsurkunde aber war um so weniger zu berücksichtigen, da hier die Auferlegung einer neuen Abgabe nicht in Rede stand, vielmehr ein besonderer Rechtstitel war, indem ein solcher, auch wenn er nicht erwiesen war, schon aus der langjährigen Abentrichtung selbst vermuthet werden mußte.

Indem nun das Gutachten der vierten Deputation zufällig an die Kammer gelangte, gab gleichwohl der Umstand, daß die damals zu den Acten gelangte archivirische Notiz in Beziehung auf die fraglichen Jahresrenten einigermaßen in Zweifel ließ, ob solche dem Ursprunge nach aus willkürlich auferlegten Steuern hervorgegangen oder ob solche auf einem andern unbekannt gebliebenen Rechtstitel beruhen möchten, Veranlassung, daß die vierte Deputation damals folgende Stelle in ihren Bericht aufgenommen hat:

„Eine andere Frage würde es freilich noch sein, ob nicht, wenn später eine völlige Ordnung und Ausglei- chung aller Steuerverhältnisse im Lande erfolgen wird, wenigstens die oberwähnten Jahresrenten in Wegfall gebracht werden möchten, da diese, wie in der ministeriellen Mittheilung selbst angeführt wird, aus den sogenannten Beeten entstanden sind, welche nichts Anderes waren, als willkürlich auferlegte Steuern. Allein es braucht auf diese Frage, da der bezeichnete Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, gegenwärtig weiter nicht eingegangen zu werden“.

Diese im Deputationsberichte von 1833 enthaltene eventuelle Hinweisung auf das damals erst angekündigte und noch nicht erschienene Grundsteuergesetz ist nun der wesentliche Bewegungsgrund zu der in Beziehung auf jene Jahresrenten jetzt erneuerten Beschwerde, indem sich der Stadtrath zu Hain in seiner neuerlichen Eingabe auf den vormaligen gedruckten und sonach in die Beilagen der Landtagsacten aufgenommenen Bericht der vierten Deputation vom 7. Mai 1834 ausdrücklich bezieht, und daraus für seine Intention, in Zukunft von der Leistung der Jahresrenten an 165 Thlr. jährlich befreit zu werden, eine bestimmte Hoffnung gefaßt hat, die jedoch bei wirklicher Einführung des neuen Steuersystems bei den sich herausgestellten Thatfachen unerfüllt geblieben ist.

Wie sich nämlich aus der neuerlichen Eingabe und einer abschriftlich beigefügten Verordnung des Finanzministeriums ergibt, hatte die Steuerbehörde den vom Stadtrathe zu Hain gestellten Antrag auf Wegfall der fraglichen Jahresrenten unberücksichtigt gelassen, und zwar wesentlich um deswillen, weil diese Jahresrenten seit unvordenklicher Zeit als eine bestimmte jährliche Rente gleichmäßig entrichtet worden, übrigens aber weder ihr eigentlicher Ursprung, noch daß sie vorhin auf Grundstücken der Commune Hain gehaftet, hinlänglich nachgewiesen worden.

Zwar hat der Stadtrath gegen diese ihm bekannt gemachte Resolution reclamiert, ist aber mit der Reclamation abgewiesen, der hierauf ergriffene Recurs aber, welcher nicht einmal intradecendium eingewendet war, ist vom Finanzministerium als zugleich formell nicht begründet zurückgewiesen worden.

Der Stadtrath zu Hain wendete sich in dieser Lage unstatthafterweise mit einer Vorstellung an das Gesamtministerium, welches sich jedoch als Beschwerdeinstanz in dieser in höchster Instanz lediglich für das Finanzministerium gehörigen Steuerfache für incompetent erklärte, und daher die Cognition von sich ablehnte.

Hierauf nun hat sich der Stadtrath zu Hain beschwerend an Se. Königl. Majestät unmittelbar gewendet und erreichte hierdurch wenigstens indirect den Zweck, seine Angelegenheit der Cognition des Gesamtministeriums vorgelegt zu sehen, indem dieses zu Vorbereitung der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst Selbst zu fassenden Entschließung Auftrag zur Vortragserstattung erhielt.

Diese Vortragserstattung gab nun Gelegenheit zu einer anderweiten durch das Finanzministerium angeordneten sorgfältigen archivirischen Erörterung über den historischen Ursprung und die rechtliche Eigenschaft der in Frage stehenden Jahresrenten und zwar nicht nur in Beziehung auf die Stadt Hain, sondern zugleich gerichtet auf die übrigen Städte in Sachsen, in denen sich ebenfalls Abgaben unter dem Namen Jahresrenten finden.